

INFORMATION
über die Nostrifikation von ausländischen Ausbildungsnachweisen
in den nichtärztlichen Gesundheitsberufen

FÜR WELCHE GESUNDHEITSBERUFE werden Nostrifikationsverfahren vom Landeshauptmann (Amt der Vorarlberger Landesregierung) durchgeführt?

- Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter (SanG)
- Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter (SanG)
- Medizinische Masseurin/Medizinischer Masseur (MMHmG)
- Heilmasseurin/Heilmasseur (MMHmG)
- Zahnärztliche Assistentin/Zahnärztlicher Assistent (ZÄG)
- Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistent (ZÄG)

Medizinische Assistenzberufe:

- Desinfektionsassistentin/Desinfektionsassistent (MABG)
- Gipsassistentin/Gipsassistent (MABG)
- Laborassistentin/Laborassistent (MABG)
- Obduktionsassistentin/Obduktionsassistent (MABG)
- Operationsassistentin/Operationsassistent (MABG)
- Ordinationsassistentin/Ordinationsassistent (MABG)
- Röntgenassistentin/Röntgenassistent (MABG)
- Diplomierte medizinische Fachassistentin/Diplomierter medizinischer Fachassistent (MABG)
- Diplomierte operationstechnische Assistentin/ Diplomierter operationstechnischer Assistent (MABG)

WER kann den Antrag stellen?

Alle Personen, die eine Ausbildung in einem dieser Berufe

- in einem Land, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR = EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) angehört, mit Erfolg absolviert und
- ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben oder
- ihren Wohnsitz, Dienstort oder Berufssitz nach Vorarlberg verlegen wollen.

WO ist der Antrag abzugeben?

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)

Zimmer Nr. 482, 4. OG (Anbau), Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, T +43 5574 511 24205,
land@vorarlberg.at

Personen der oben genannten Berufe **mit Ausbildungen aus dem EWR-RAUM** wenden sich bitte an das:
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/2,
Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen, Radetzkystraße 2, 1030 Wien,
T +43 1 71100 0, anerkennung@bmg.gv.at

Die MitarbeiterInnen des WELCOME CENTER Pflege & Soziales der connexia begleiten und unterstützen durch den Prozess der Berufsankennung und koordinieren die erforderlichen Schritte:

Welcome Center Pflege & Soziales, Quellenstraße 16, 6900 Bregenz, T +43 5574 48787 21,
welcome@connexia.at, www.vcare.at

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN zum Antrag:

1. vollständig ausgefüllter **Antrag**
2. **Reisepass**
3. **Lebenslauf**
4. **Meldezettel/Meldebestätigung** als Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder Nachweis eines Zustellungsbevollmächtigten in Österreich, andere Nachweise hinsichtlich des in Aussicht genommenen Wohnsitzes, Berufssitzes, Dienstortes bzw. Ortes der beruflichen Tätigkeit
5. **Lehrplan** als Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist. Das sind detaillierte Unterlagen, aus denen die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden in Einzelstunden und Gesamtstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen ist.
6. Beschreibung der durch die absolvierte Ausbildung **erworbenen Kompetenzen** (z.B. durch Bestätigung der Ausbildungseinrichtung, Gesetzestexte etc.)
7. **Urkunde** als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses (z.B. Diplom)
8. **alle Zeugnisse** dieser Ausbildung als Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten
9. allfällige Nachweise von **Praktika** mit der Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit (z.B. über das sechs monatige Volontariat; Bezeichnung der Einrichtung und Abteilung mit Stundenangabe)
10. **allfällige Arbeitsbestätigungen** mit Angabe der Art und Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit
11. bei **Namensänderung**: entsprechender Nachweis (z.B. Heiratsurkunde)

Sämtliche Unterlagen sind im Original (oder in beglaubigter Abschrift) – und sofern sie nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind – **samt Übersetzung** durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer, vorzulegen. Sollten sich während des Verfahrens Adress- oder Namensänderungen ergeben, ersuchen wir Sie uns davon in Kenntnis zu setzen.

INFORMATIONEN zur Übersetzung von ausländischen Urkunden:

Es wird empfohlen die Übersetzung der benötigten Unterlagen durch einen offiziell registrierten, gerichtlich beeidigten Übersetzer aus dem EWR-Raum durchzuführen.

In einem Drittland durchgeführte Übersetzungen müssen ebenfalls von einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeidigten Übersetzer angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Nicht beglaubigte Fotokopien bzw. nicht übersetzte Dokumente können als Nachweis nicht anerkannt werden. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass der Übersetzer im jeweiligen Staat offiziell registriert bzw. gerichtlich beeidigt ist.

INFORMATION zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden:

Ausländische Urkunden (Diplom, Zeugnisse, Lehrplan) sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen. Auskünfte, ob Sie ihre Ausbildungsunterlagen beglaubigen lassen müssen, erteilt die nächste österreichische Vertretungsbehörde.

WIE wird das Verfahren durchgeführt?

Um zu prüfen, ob die von der Antragstellerin/vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist, wird ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Ist die Ausbildung nicht gleichwertig, sind für die Nostrifikation noch die Absolvierung einer oder mehrerer Ergänzungsprüfungen und/oder eines Praktikums oder mehrerer Praktika an einer entsprechenden österreichischen Ausbildungseinrichtung erforderlich.

Die Antragstellerin/der Antragsteller wird zum Ergebnis der Begutachtung gehört. Sie/Er kann dagegen Einwendungen erheben und/oder zusätzliche Nachweise vorlegen. Erst nach Zustimmung bzw. Abklärung bei allfälligen Einwendungen wird der Nostrifikationsbescheid erlassen.

WIE LANGE dauert das Verfahren?

Vom Zeitpunkt des Vorliegens der **vollständigen Unterlagen** bis zur Ausstellung des Bescheides dauert es höchstens sechs Monate. Um unnötigen Zeitaufwand und Kosten zu vermeiden, ist ein Antrag auf Nostrifikation erst dann zu stellen, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung stehen.

WELCHE KOSTEN sind zu entrichten?

Es sind ca. € 200,00 bis € 300,00 an Verwaltungsgebühren zu entrichten, welche erst mit dem Nostrifikationsbescheid fällig bzw. vorgeschrieben werden.

INFORMATIONEN zur finanziellen Unterstützung:

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) unterstützt Sie in jedem Bundesland.

Folgende Kosten können bei der formalen Anerkennung refundiert werden:

- Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden (teilt Entscheidung über den Vergleich mit einer österreichischen Ausbildung mit und schreibt möglicherweise Prüfungen vor, die zur Anerkennung notwendig sind)
- Verwaltungsabgaben
- Übersetzungskosten (für die Anerkennung notwendige Dokumente und Zeugnisse)

Sowie bei der Bewertung:

- Übersetzungskosten (für die Bewertung notwendige Dokumente und Zeugnisse)
- Kosten für die Ausstellung von Bewertungsgutachten

Informieren Sie sich vorher über Ihre Möglichkeiten, Fristen und notwendige Unterlagen entweder unter www.berufsanerkennung.at oder **Integrationszentrum Vorarlberg**, Bahnhofstraße 10, 6900 Bregenz, T +43 5574 43487, vorarlberg@integrationsfonds.at

WELCHE SPRACHKENNTNISSE sind erforderlich?

Eine Voraussetzung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes in Österreich ist die erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache. Weiters ist jede Ergänzungsprüfung über theoretische Ausbildungsinhalte im Rahmen einer Nostrifikation in deutscher Sprache abzulegen.

WO KANN DIE ERGÄNZUNGS-AUSBILDUNG in Vorarlberg absolviert werden?

- **Ausbildungszentrum Gesundheit Vorarlberg GmbH**, Dorfstraße 13b, 6800 Feldkirch, T +43 5522 303 5690, feldkirch@pflageschule-vorarlberg.at (Medizinische Assistenzberufe)
- **BFI der AK Vorarlberg GmbH**, Widnau 2-4, 6800 Feldkirch, T +43 5522 70200, service@bfi-vorarlberg.at (Medizinische Assistenzberufe)
- **Hermes Austria**, Postfach 15, 6960 Wolfurt, T +43 650 340 14 70, hermesschule@edumedag.com (Medizinische Assistenzberufe)
- **WIFI Vorarlberg**, Bahnhofstraße 24, 6850 Dornbirn, T +43 5572 3894425, info@vlbg.wifi.at (Medizinische Assistenzberufe, Medizinische Masseurin/Medizinischer Masseur, Heilmasseurin/Heilmasseur)
- **Rotes Kreuz**, Beim Gräble 10, 6800 Feldkirch, T +43 5522 770000, office@v.roteskreuz.at (Sanitäterin/Sanitäter)
- **Arbeitersamariterbund**, Reichsstraße 130, 6800 Feldkirch, T +43 5522 817 82, jugend@samariterbund.com (Sanitäterin/Sanitäter)

- **Landeszahnärztekammer**, Rösslepark 1, 6800 Feldkirch, T +43 505 11 6800, office@vlbg.zahnaerztekammer.at (Zahnärztliche Assistentin/Zahnärztlicher Assistent und Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistent)

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012, i.d.g.F.
- MAB-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 282/2013, i.d.g.F.
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002, i.d.g.F.
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 250/2003, i.d.g.F.
- Sanitätsgesetz, BGBl. Nr. 30/2002, i.d.g.F.
- Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, i.d.g.F.
- ZASS-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 283/2013, i.d.g.F.
- Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014, i.d.g.F.
- Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.